

DMG MORI SEIKI

AKTIENGESELLSCHAFT

DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT BIELEFELD

ISIN-CODE: DE0005878003

WERTPAPIERKENNNUMMER (WKN): 587800

Erläuternder Bericht des Vorstandes der DMG MORI SEIKI
AKTIENGESELLSCHAFT zu den Angaben nach § 289 Abs. 4
und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handels-
gesetzbuches (HGB)

ONE
BRAND
FOR
THE
WORLD

Erläuternder Bericht des Vorstandes der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Nachfolgend werden die Angaben, welche gemäß § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB im Lagebericht bzw. im Konzernlagebericht der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT gemacht werden, erläutert.

Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB und erläuternder Bericht

Die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bielefeld und hat stimmberechtigte Aktien ausgegeben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) notiert sind.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT betrug zum 31. Dezember 2013 insgesamt 204.926.784,40 €. Es ist eingeteilt in 78.817.994 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 2,60 € pro Stück.

Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine eigenen Rechte zustehen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Die DMG MORI SEIKI COMPANY LIMITED, Nagoya (Japan) war nach dem Memorandum of Understanding 2011 vom 1. Februar 2011 verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung 2013 der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT nicht auszuüben, soweit sie hierdurch die Hauptversammlung beherrschen würde. Diese Verpflichtung ist gemäß dem Cooperation Agreement 2013 mit kartellrechtlicher Freigabe der Aufstockung der Beteiligung der DMG MORI SEIKI COMPANY LIMITED, Nagoya (Japan) von 20,10 % auf 24,9 % durch sämtliche zuständige Wettbewerbsbehörden entfallen und besteht daher für künftige Hauptversammlungen nicht mehr.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Die DMG MORI SEIKI COMPANY LIMITED, Nagoya (Japan) hält per 31.12.2013 24,90 % der Stimmrechte. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten und zum 31. Dezember 2013 bestanden oder zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erläuterung bestehen, sind der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT nicht bekannt.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 AktG sowie in § 31 MitbestG geregelt. Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf

Jahre, ist zulässig. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann die Bestellung gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen erfolgen. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Gemäß § 7 (1) der Satzung der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT („Satzung“) besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern. Darüber hinaus bestimmt § 7 (2) der Satzung, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt, ihre Zahl bestimmt und die Geschäftsverteilung regelt. Ferner kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden bestellen.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gemäß § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von Dreivierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erfordert. Soweit die Änderung des Unternehmensgegenstands betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Mehrheit vorsehen. Die Satzung der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT macht in § 15 (4) von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch. Darin ist vorgesehen, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Nach § 10 (8) der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Satzungsänderungen werden nach § 181 Abs. 3 AktG mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Zuletzt wurde die Satzung in § 1 (1) durch Beschluss der letzten ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT vom 17. Mai 2013 geändert.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Der Vorstand ist per 31. Dezember 2013 gemäß § 5 (3) der Satzung ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 17. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 29.729.362,00 € durch einmalige oder in Teilbeträgen mehrmalige Ausgabe von bis zu 11.434.370 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, hinsichtlich eines Teilbetrages von 5.000.000,00 €, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszugeben und insoweit das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Bei Barkapitalerhöhungen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, (i) um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, und (ii) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten. Die insgesamt aufgrund der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf diese 20 %-Grenze sind nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses anderweitig unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebene Aktien anzurechnen.

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht und das Grundkapital um 48.489.352,60 € durch die Ausgabe von 18.649.751 Aktien erhöht.

Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 gegen Barleistung ausgegeben bzw. garantiert werden, ist das Grund-

kapital gemäß § 5 (4) der Satzung um 37.500.00,00 € durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Wandel- oder Optionsanleihen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 bis zum 31. März 2014 ausgegeben bzw. garantiert wurden und die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von ihrem Recht zur Wandlung Gebrauch machen bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten erfüllen und nicht bereits existierende Aktien oder die Zahlung eines Geldbetrags zur Bedienung eingesetzt werden.

Des Weiteren ist die Gesellschaft durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2012 bis zum 17. Mai 2014 ermächtigt, bis zu einem anteiligen Betrag von knapp 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, dies entspricht 15.643.743,18 €, eigene Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Da die Gesellschaft in der Zeit vom 26. August 2011 bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt 1.805.048 eigene Aktien erworben hat und noch besitzt, ist diese Ermächtigung zur Zeit de facto auf den Erwerb von rund 7 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, dies entspricht 10.950.617,60 € bzw. 4.211.776 Aktien, beschränkt. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels eines öffentlichen Angebots zur Abgabe eines solchen Angebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Beim Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wurde durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2012 ferner ermächtigt, die aufgrund vorstehender oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch (i) einzuziehen, (ii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte zu veräußern, wenn unter anderem der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, dem Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, (iii) gegen Sachleistung zu veräußern, (iv) zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandschuldverschreibungen zu begeben sowie (v) im Rahmen der Mitarbeiter- und Führungskräftevergütung Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen anzubieten und/oder zu gewähren; dabei können eigene Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen übertragen werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen zu verwenden. Der Aufsichtsrat wurde ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen der Vorstandsvergütung Mitgliedern des Vorstands anzubieten und/oder zu gewähren.

Die vorgenannten Ermächtigungen sollen die Gesellschaft unter anderem in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zur Verfügung zu haben und einem Verkäufer als Gegenleistung anbieten zu können.

Zu § 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Als wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sind der syndizierte Kreditvertrag von 450.000.000 € der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT zu nennen. Bei einem Kontrollwechsel (Erwerb von 30 % oder mehr der Stimmrechte) kann die Rückforderung des syndizierten Kredites gefordert werden. Die vereinbarten Bedingungen im Fall des Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Vereinbarungen. Sie führen zudem nicht zur automatischen Beendigung der genannten Vereinbarungen, sondern räumen unseren Vertragspartnern für den Fall des Kontrollwechsels lediglich die Möglichkeit ein, diese zu kündigen. Eine wirksame Kündigung des syndizierten Kreditvertrags durch die Banken kann zudem nur erfolgen, wenn mehr als 50 % der Anteile an den Fazilitäten kündigen möchten. Ein Einzelkündigungsrecht der Banken besteht erst, falls mehr als 50 % der Aktien an der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT übernommen werden.

Angaben nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB und erläuternder Bericht

Das übergeordnete Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung im Sinne einer Übereinstimmung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts bzw. des Jahresabschlusses und des Lageberichts für die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT mit allen einschlägigen Vorschriften sicherzustellen.

Wesentliche Merkmale und Erläuterung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist Teil des gesamten Internen Kontrollsystems (IKS) der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT, das in das unternehmensweite Risikomanagementsystem eingebettet ist. Es umfasst die Organisations- sowie Kontroll- und Überwachungsstrukturen zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Würdigung von unternehmerischen Sachverhalten und deren anschließende Übernahme in den HGB-Jahresabschluss und in den IFRS-Konzernabschluss der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT.

Ein zentraler Risikomanagementbeauftragter pflegt und aktualisiert mithilfe von lokalen Risikobeauftragten der einzelnen Konzerngesellschaften unser Risikomanagementsystem. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem beinhaltet die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der (Konzern-) Rechnungslegung. Hierzu analysieren wir neue Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Konzernweit relevante Regelungen kodifizieren wir in Richtlinien, wie beispielsweise dem unternehmensspezifischen Rechnungslegungshandbuch.

Diese Richtlinien bilden gemeinsam mit dem konzernweit gültigen Abschlusskalender die Grundlage des Abschlusserstellungsprozesses. Die lokalen Gesellschaften sind für die Einhaltung der relevanten Regelungen verantwortlich und werden hierbei von dem Konzernrechnungswesen unterstützt und überwacht. Daneben existieren lokale Regelungen, die jeweils mit dem Konzernrechnungswesen abgestimmt werden. Dies umfasst auch die Einhaltung lokaler Bilanzierungsvorschriften. Ein Element des Systems zur Identifizierung und Minimierung von Risiken mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung ist die allgemeine bereichsinterne und -übergreifende Reportingstruktur des Konzerns.

Die interne Revision überprüft die Effektivität der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen. Die Konsolidierung wird zentral durch das Konzernrechnungswesen durchgeführt. Im Bedarfsfall bedient sich die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT externer Dienstleister, zum Beispiel bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Das Kontrollsystem umfasst sowohl präventive als auch aufdeckende Kontrollaktivitäten, zu denen Plausibilisierungen, die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip gehören. Zusätzlich tragen die durch das Risikomanagement durchgeführten Analysen dazu bei, Risiken mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Minimierung einzuleiten. Die mit der Finanzberichterstattung betrauten Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Die Wirksamkeit unseres Systems wird auf der Grundlage von Selbstbeurteilungen der wesentlichen in den Prozess einbezogenen Mitarbeiter überprüft.

Mit Blick auf das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind insbesondere folgende Risikoarten zu nennen.

Finanzwirtschaftliche Risiken entstehen unter anderem aus unseren internationalen Aktivitäten. Währungsbedingte Risiken sichern wir mit unserer Währungsstrategie ab. Die währungsbedingten Risiken schätzen wir angesichts der Absicherung mit 1,5 Mio. € als gering ein. Die wesentlichen Bestandteile der Finanzierung der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT sind bis zum Jahr 2016 fest zugesagte syndizierte Kredite mit einer Bar- und einer Avaltranche sowie Forderungsverkaufsprogramme. Ein Zinsänderungsrisiko ist durch ein Sicherungsinstrument (Swap) mit Festzinsvereinbarung. Die Liquidität der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT ist ausreichend bemessen, um auf Verbindlichkeiten angemessen reagieren zu können. Ein Risiko könnte insbesondere aus dem zeitlichen Anfall von Zahlungen im Projektgeschäft, das zeitlich und organisatorisch in einem bestimmten Rahmen zu bewältigen ist, entstehen. Die heute erkennbaren möglichen zeitlichen Verschiebungen kann der zugesagte Finanzierungsrahmen aufnehmen. Mögliche Schäden aus währungsbezogenen Risiken belaufen sich insgesamt auf rund 14 Mio. € für den Konzern bzw. 8,3 Mio. € für die AG. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens ist gering.

Risiken hinsichtlich der Vermögenslage der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT ergeben sich im Wesentlichen durch die Bilanzierung und Bewertung der Finanzanlagen. Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Werthaltigkeit der Finanzanlagen wird jährlich mit Hilfe der Ertragswertberechnung, die auf Planungsrechnungen der Beteiligungsgesellschaften basiert, ermittelt. Ein Abwertungsbedarf ergab sich aufgrund der ermittelten Werte zum Stichtag nicht. Für den Fall, dass die geplanten Ergebnisse nicht erreicht werden, kann eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich sein. Die derzeit vorliegende Planungsrechnung gibt keinen Anlass zu einer Wertminderung in 2013. Soweit aktive latente Steuern auf Verlustvorträge bzw. Zinsvorträge nicht wertberichtigt wurden, wird im Planungszeitraum von einer Nutzung dieser Steuerminderungspotentiale durch zu versteuernde Einkünfte ausgegangen. Sollte es zu höheren Steuernachforderungen als angenommen kommen oder die Nutzbarkeit von Verlust- und Zinsvorträgen nicht gegeben sein, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT auswirken. Zudem besteht das Risiko von Steuernachforderungen aus laufenden Betriebsprüfungen. Insgesamt beziffern wir mögliche Schäden aus steuerlichen Risiken auf 11,9 Mio. € für den Konzern bzw. 7,8 Mio. € für die AG bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Risiken sind somit beherrschbar und der Fortbestand des DMG MORI SEIKI-Konzerns ist aus heutiger Sicht nicht gefährdet.

Bielefeld, im März 2014

DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT



Dr. Rüdiger Kapitza



Dr. Thorsten Schmidt



André Danks



Dr. Maurice Eschweiler



Christian Thönes

DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT

Gildemeisterstraße 60, D-33689 Bielefeld

Amtsgericht Bielefeld HRB 7144

Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 0

Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 81

info@dmgmorseiki.com, www.dmgmorseiki.com